

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

Versicherungsschutz und Leistungen





Wer ist versichert?

- Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung (§ 10 Abs.2 HBKG)
- Mitglieder der Kinderfeuerwehren (ab vollendetem 6. Lj.)
- Mitglieder der Jugendfeuerwehren (ab vollendetem 10. Lj.)
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung
- Mitglieder der Feuerwehrmusikzüge
(Achtung: Besondere Vss. für Nichtmitglieder der FFW!)
- Ehrenamtlich Lehrende
- Personen, die im Einzelfall durch die FFW zur Hilfeleistung herangezogen werden (§ 49 Abs. 1 HBKG)

Zusatzinformation zum versicherten Personenkreis

- **Kinderfeuerwehren:**
Achtung: Diese müssen nach der Ortssatzung der Kommune satzungsgemäßer Bestandteil der öffentlich rechtlichen Wehr sein!
(keine Zuordnung zum Feuerwehrverein!)
- **Alters-/ Ehrenabteilung:**
Hier gibt es keinerlei Altersbeschränkungen!
Achtung: Kein Übungs-/Einsatzdienst!
- **Musikzüge:**
sind ebenfalls versichert, wenn satzungsgemäßer Bestandteil der öffentlich rechtlichen Wehr!
Auch Nichtmitglieder der FFW können versichert sein, wenn deren Aufnahme formal beschlossen wurde!



Versicherte Tätigkeiten

- Rechtsgrundlagen und Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren ergeben sich im Wesentlichen aus dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)
- Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen daher zunächst nur Aufgaben, die sich aus dem HBKG ergeben



Wann besteht Versicherungsschutz?

- Beim Einsatz
- Bei Alarm- und Einsatzübungen
- Bei Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen
- Bei „normalem“ Arbeits- und Werkstattdienst
- Bei der Teilnahme an Tagungen
- Bei sportlichen Betätigungen, die dem Feuerwehrdienst nutzen
- ...



Dazu gehört auch...

- die Brandschutzerziehung in Schulen und KiTa
- der Brandsicherheitsdienst bei öffentlichen Veranstaltungen
- der Einsatz im Rahmen von „First-Responder-Gruppen“
- die Kontrolle von Brandmeldern, Hydranten usw.
- die Teilnahme an Lehrgängen
- der Dienstsport
- das Ablegen der Leistungsspange
- ...



Weitere versicherte Tätigkeiten

- Feuerwehrveranstaltungen mit offiziellem Charakter, wenn sie von der Autorität des Verantwortlichen für die Feuerwehr getragen werden
- Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Feuerwehr, soweit diese vom Vorgesetzten als Dienst angeordnet werden
- Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung oder Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr in der Öffentlichkeit



Weitere Beispiele...

- Teilnahme an Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Teilnahme an vorbereitenden Sitzungen
- Veranstaltungen geselliger Art einschl. Vorbereitung (z.B. Zeltauf- oder Zeltabbau, Aufhängen Plakate; ...)
- Ausrichten/ Teilnahme an Festzügen der FFW
- Besuch von Feuerwehrfesten und Veranstaltungen anderer Wehren
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen der Feuerwehren untereinander (z.B. auch Feuerwehrolympiade)
- Gesellige Veranstaltungen (Kameradschaftsabende, Ausflüge)
- Beteiligung bei Werbemaßnahmen für den Dienst in der Feuerwehr
-

Aber es gibt auch Grenzen...

Nicht versichert ist:

- Privates Zusammensein im Anschluss an eine dienstliche Tätigkeit
- Reparatur von Privat-Pkw, auch wenn hierzu die Feuerwehrrhalle und Werkzeug der FFW benutzt wird
- ...

Wege

Versichert sind die Wege von und zum Ort des Feuerwehrdienstes!

Achtung:

Im Rahmen einer Alarmierung (Einsatz/ Übung) finden die üblichen Regelungen zu Wegeunfallabsicherung **keine Anwendung!**

Der Dienst beginnt bereits mit der Alarmierung und damit beginnt auch der Versicherungsschutz (ggf. bereits zu Hause in der Wohnung)!

Freiwillige Versicherung für

VORSTANDSMITGLIEDER IM FEUERWEHRVEREIN

Voraussetzungen

- **gewählte Ehrenamtsträger**
(z.B. Vorstand; Kassenwart; Schriftführer)
- **Antrag**
Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag bei der UKH
- **Beginn der Versicherung:**
Tag nach dem Eingang des Antrags bei der UKH
- **Ende der Versicherung:**
Ablauf des Monats, in dem der Beendigungsantrag bei der UKH eingegangen ist/ erlöscht alternativ, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Amt ausscheidet!

Wann besteht Versicherungsschutz?

- Bei allen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit im Feuerwehrverein verrichtet werden, z.B.:
 - Sitzungen, Versammlungen
 - Ausflüge
 - Teilnahme an Jubiläen
 -
- Bei allen damit verbundenen direkten Wegen

Unsere Leistungen im Versicherungsfall



Auf welche Leistungen haben FFW-Angehörige einen Anspruch?

Heilbehandlung

- Optimale medizinische Versorgung
- Kosten der Heilbehandlung (ambulant + stationär)
- Kosten der Therapiemaßnahmen
- Haushaltshilfe
- Pflegeleistungen
- Hilfsmittel
-

Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes
- Berufliche Anpassung, Fortbildung etc.
- Soziale Rehabilitation
 - KFZ-Hilfe (behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
 - Wohnungshilfe (behindertengerechter Umbau)
-

finanzielle Absicherung

- Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- Versichertenrente
- Hinterbliebenenleistungen
- Mehrleistungen
- Pflegegeldleistungen
-

Rehabilitation und Entschädigung

Geldleistungen:

- Verletztengeld / Kinderpflegeverletztengeld
 - Versichertenrente
 - Leistungen im Todesfall
- +
- Mehrleistungen



Die UKH ist für Sie da!

Servicetelefon: 069 29972-440

Per E-Mail: ukh@ukh.de

Im Internet: www.ukh.de
www.feuerwehrportal-hessen.de
<http://www.youtube.com/FeuerwehrTVHessen>

